



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 28. Mai 2010

Nummer 21

INHALTSVERZEICHNIS

| | | | |
|--|------------|---|------------|
| B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung | 173 | (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.) | 173 |
| 148 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.) | 173 | 150 Verlust eines Dienstsiegels | 174 |
| 149 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung | | C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen | 174 |
| | | 151 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis | 174 |

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

148 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)

Die E.ON Kraftwerke GmbH hat mit Schreiben vom 17. März 2010 den Ausbau der aufgrund des erfolgten Gleisrückbaus nicht mehr benötigten Weiche-Nr. 36 mit entsprechendem Lückenschluss auf dem Werksgelände des Kraftwerkes Scholven beantragt: Der Lückenschluss ist erforderlich, da die Zufahrt zum Block B weiterhin erhalten bleiben muss.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) Ziffer 14.8 UVPG. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG wird gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass für die beabsichtigten Maßnahmen keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 6-7, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 14. Mai 2010

Bezirksregierung Münster
Dezernat 25
Az. 25.17.01.04 (1/2010)

Im Auftrag
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 173

149 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)

Die BP Europa SE hat mit Schreiben vom 06. Mai 2010 die Reaktivierung eines Abstellgleises inklusive Zufahrt in einen Lokschuppen zur Abstellung eines neuen Rangier Robots auf dem Firmengelände der BP Europa SE im Tanklager Gelsenkirchen beantragt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) Ziffer 14.8 UVPG. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG wird gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass für die beabsichtigten Maßnahmen keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Um-

weltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 6-7, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 17. Mai 2010

Bezirksregierung Münster
Dezernat 25
Az. 25.17.01.04 (3/2010)

Im Auftrag
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 173-174

150 Verlust eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel der Gemeinschaftshauptschule am Eppmannsweg in Gelsenkirchen, mit der Aufschrift: "Hauptschule am Eppmannsweg Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I Gelsenkirchen" und der Nummer 253/II und Wappen ist in Verlust geraten.

Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.



Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 174

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

151 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis

Der Polizeidienstausweis Nr.: 0653597
der Polizeihauptkommissarin: Inge Such
ausgestellt von dem: LZPD
ausgestellt am: 21.09.2006
ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausses wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Recklinghausen gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 174

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster